

- Baurecht -

Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940, 88189 Ravensburg

Herrn
Heiko Lang
Sättelestraße 18
88326 Aulendorf

Ansprechpartner/in: Janina Koch
Durchwahl: 0751/85-4114
Telefax: 0751/85-774114
E-Mail: janina.koch@landkreis-
ravensburg.de

Dienstgebäude: **Gartenstraße 107**
88212 Ravensburg
E 237

Sprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00-12.00 Uhr
nachmittags:
Mo. - Mi. 13.30 - 15.30 Uhr
Do. 13.30 - 17.30 Uhr

Aktenzeichen:
Ihr Schreiben vom/AZ:

Datum: 02. Dezember 2015

Bauvorhaben: Neubau Carport
Bauort: Aulendorf, Sättelestraße 18
Bauherr: Heiko Lang, Sättelestraße 18, 88326 Aulendorf

Errichtung eines Carports in Aulendorf, Sättelestraße 18

Sehr geehrter Herr Lang,

am 20.10.2015 ist Ihr Bauantrag für den Neubau eines Carports im Kenntnisgabeverfahren bei der Stadt Aulendorf eingegangen. Die Vollständigkeit wurde am 22.10.2015 bestätigt und anschließend die Angrenzeranhörung durchgeführt.

Bei einer Vor-Ort-Überprüfung durch das Bauamt der Stadt Aulendorf am 04.11.2015 wurde festgestellt, dass der mit den Bauunterlagen eingereichte Lageplan nicht mit den Tatsachen übereinstimmt. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Achberg III“. Im eingereichten Lageplan hält der Carport die Baugrenze ein. Wie bei der Vor-Ort-Überprüfung jedoch festgestellt wurde, sind tatsächlich bereits ca. 5 m des geplanten 9 m langen Carports ohne Genehmigung errichtet worden. Mit dem bereits errichteten Bauwerk wird die im Bebauungsplan festgelegte Baugrenze überschritten.

Für die Überschreitung der Baugrenze ist eine Befreiung nach § 31 des Baugesetzbuches (BauGB) erforderlich. Jedoch kann eine Befreiung nicht im Rahmen des Kenntnisgabeverfahrens erteilt werden. Dies ist nur im Rahmen eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach § 52 Landesbauordnung (LBO) oder eines Baugenehmigungsverfahrens nach § 58 LBO möglich.

Wenn der Carport, wie bereits errichtet, stehen bleiben soll, ist ein Bauantrag nach § 52 LBO (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) oder nach § 58 LBO (Baugenehmigungsverfahren) mit Antrag auf die Erteilung einer Befreiung von der Baugrenze erforderlich.

Ob die erforderliche Befreiung von der Baugrenze erteilt wird und der Carport nachträglich genehmigt werden kann, ist im Moment nicht absehbar, da für die Befreiung das Einvernehmen der Stadt Aulendorf erforderlich ist. Bitte setzen Sie sich deswegen mit der Stadt Aulendorf, Bauamt - Herr Winter (Tel.: 07525/934144), in Verbindung.

Landratsamt
Ravensburg
Postfach 1940
88189 Ravensburg
Tel.: 0751/85-0
Fax: 0751/85-1905

Bankverbindung:
Kreissparkasse
Ravensburg
Konto 48 000 323
(BLZ 650 501 10)

IBAN:
DE87650501100048000323
BIC: SOLADES1RVB

[http://www.
landkreis-ravensburg.de](http://www.landkreis-ravensburg.de)

Blatt 2
zum Schreiben vom
02. Dezember 2015

Die Einreichung von Planunterlagen begründet keinen Anspruch auf eine nachträgliche Genehmigung des Carports.

Gemäß § 47 LBO haben die Baurechtsbehörden darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung von baulichen Anlagen eingehalten werden und hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen zu treffen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Carport in seiner derzeitigen Form den öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, weil die erforderliche Befreiung von der Baugrenze nicht beantragt und folglich auch nicht erteilt wurde. Sollte die Befreiung nicht im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 52 LBO oder § 58 LBO erteilt werden, behalten wir uns vor verwaltungsrechtliche Schritte vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Janina Koch

Eine Mehrfertigung dieses Schreibens erhält das Bürgermeisteramt Aulendorf.